

# Mündliche StB-Prüfung 2022

## 60 wichtige Fragen und Antworten zu den Themen VWL und BWL

Dr. Christian Baretta und Prof. Dr. Gernot Brähler\*

Nachfolgend beschließen wir unsere Reihe der wichtigen Fragen und Antworten zu „nicht-steuerlichen“ Themen mit einem Fragen-Antworten-Katalog zu den Themen VWL und BWL. Dabei entstammen sämtliche Fragen tatsächlichen Prüfungsprotokollen, d. h. alle Fragen wurden in dieser oder in sehr ähnlicher Form tatsächlich in mündlichen StB-Prüfungen gestellt. Dennoch erhebt dieser Fragenkanon selbstverständlich keinen Anspruch darauf, mögliche Fragen in den Themenbereichen VWL und BWL vollständig abzudecken.<sup>1</sup> Beachten Sie zudem, dass dieser Beitrag den Rechtsstand bei Redaktionsschluss zu dieser Ausgabe am 13.1.2022 wiedergibt. Hiernach erfolgte Änderungen müssen Sie also unbedingt bis zu Ihrem Prüfungsgespräch verfolgen. Verschaffen Sie sich nun einen Überblick über das fachliche Niveau der Fragen. Wir wünschen Ihnen viel Spaß sowie Kraft bei der Vorbereitung und drücken Ihnen für Ihre mündliche StB-Prüfung die Daumen!

### I. VWL

#### 1. Warum ist Wirtschaftswachstum erstrebenswert?

In der Wirtschaftspolitik wird volkswirtschaftliches Wachstum als erstrebenswertes Ziel aufgefasst. Wirtschaftswachstum bietet (zumindest theoretisch) die Möglichkeit, die wirtschaftliche Situation von Menschen mit niedrigem Einkommen zu verbessern, ohne Menschen mit höherem Einkommen schlechter stellen zu müssen („Pareto-Kriterium“).

#### 2. Wie wird Wachstum gemessen?

Volkswirtschaftliches Wachstum wird in erster Linie an der Entwicklung des (realen) Bruttoinlandsprodukts bzw. der Entwicklung des (realen) Bruttonationaleinkommens gemessen.

#### 3. Was ist der Unterschied zwischen „Konjunkturtheorie“ und „Wachstumstheorie“?

„Konjunktur“ beschreibt die aus der Nachfrage resultierende Auslastung der vorhandenen Produktionskapazitäten. Es ist ein Konzept der zyklischen Schwankungen im Auslastungsgrad des Produktionspotenzials der Volkswirtschaft. „Konjunkturelle Schwankungen“ sind mittel- bis langfristige Schwankungen der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage. So schwankt das Wirtschaftswachstum im Zeitablauf naturgemäß (Konjunkturzyklus). Demgegenüber befasst man sich in der „Wachstumstheorie“ mit dem langfristigen Pfad der Wirtschaftsentwicklung, der getrieben wird vom technischen Fortschritt und dem Bevölkerungswachstum (Angebotsentwicklung am Arbeitsmarkt).

#### 4. Welche Funktionen erfüllt Geld in einer Volkswirtschaft?

- ▶ Tausch- und Zahlungsmittelfunktion,
- ▶ Wertmaßstabsfunktion,

- ▶ Wertaufbewahrungsfunktion,
- ▶ Kreditmittelfunktion.

Zu diesem Zweck muss Geld bestimmte Merkmale aufweisen:

- ▶ Haltbarkeit,
- ▶ Teilbarkeit,
- ▶ Seltenheit,
- ▶ Homogenität,
- ▶ allgemeine Annahmefähigkeit.

#### 5. Was kennzeichnet die „Inflation“ und wie wird sie gemessen?

„Inflation“ ist der *Anstieg des Preisniveaus in einer Volkswirtschaft*. Gemessen wird sie durch den Verbraucherpreisindex – VPI (früher: Preisindex für die Lebenshaltung). Dieser soll die Preisänderungen erfassen, wie sie sich für einen typischen Haushalt im Rahmen seines Konsums ergeben: Zu diesem Zweck wird ein „repräsentativer Warenkorb“ festgelegt und die Kosten dieses Warenkorbs zum Zeitpunkt seiner Festlegung berechnet (Preisniveau im Basisjahr). Danach kommt es zur Ermittlung der Veränderungen der Kosten dieses Warenkorbs im Zeitablauf (Preisniveau im Bezugsjahr). Die Inflationsrate ergibt sich als prozentuale Veränderung

\* Dr. Christian Baretta ist als Dozent in den Bereichen Gewerbesteuer, Einkommensteuer sowie Volkswirtschaftslehre für das Würzburger Lehrgangswerk WLW tätig. Er ist Diplom-Volkswirt und Steuerberater und war u. a. für das ifo Institut für Wirtschaftsforschung in München tätig. Er ist Partner der Falch & Partner Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbH in München. Prof. Dr. Gernot Brähler ist als Dozent in den Bereichen BWL, Bilanzsteuerrecht, Körperschaftsteuer und Umwandlungssteuerrecht für das Würzburger Lehrgangswerk WLW tätig. Darüber hinaus ist er Autor zahlreicher Lehrbücher und der NWB-QuizApp „Wer wird Steuer-Experte“.

<sup>1</sup> Enthalten sind auch wiederkehrende „Klassiker-Fragen“, die inhaltlich z. T. bereits in Moussallem/Teutloff, SteuerStud 2/2021 S. 96 NWB EAAAH-64333 dargelegt wurden, jedoch für Ihre Vorbereitung auf die anstehende mündliche StB-Prüfung 2022 unerlässlich sind.

des Preisniveaus im Verhältnis zum Preisniveau der Vorperiode.

**6. Wie hoch ist die aktuelle Inflationsrate?**

Im Dezember 2021 betrug die Inflationsrate 5,3 % (gegenüber dem Vorjahresmonat). Der vorläufige Jahreswert 2021 gegenüber 2020 beträgt 3,1 %.

**7. Welche Gründe gibt es für die gestiegene Inflationsrate?**

Zum 1.7.2020 wurde der *Umsatzsteuersatz* von 19 % auf 16 % gesenkt und stieg zum 1.1.2021 wieder auf sein altes Niveau. Im Vorjahresvergleich ergibt sich – soweit die Steuersatzanpassungen an die Verbraucher weitergegeben wurden – insoweit ein Preisanstieg. Zudem sind die *Rohstoffpreise* in den letzten Monaten stark gestiegen, was die Endprodukte verteuert. Viele Ökonomen sehen in dem Inflationsanstieg aber auch eine Folge der *expansiven Geldpolitik der EZB*, die sich viele Jahre nur auf die Preise für Vermögenswerte (Immobilien, Aktien) ausgewirkt und nun die Breite der Produktpalette erreicht habe. Ob dieser Einschätzung korrekt ist, wird sich in den kommenden Monaten zeigen, insbesondere, wenn ab Januar 2022 der Umsatzsteuereffekt im Vorjahresvergleich wieder wegfällt.

**8. Was besagt die „Quantitätstheorie“?**

Die „Quantitätstheorie“ stellt das Preisniveau als Funktion der Geldmenge und der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes dar. Dies bedeutet, dass – bei unveränderter Umlaufgeschwindigkeit des Geldes – eine *Geldmengenausweitung zu einem höheren Preisniveau führt*. Die Änderungen im Geldmengenwachstum schlagen sich jedoch mit Verzögerungen (time-lag) in der Kaufkraftentwicklung nieder. Der Zusammenhang gilt allerdings nur bei einer Vollauslastung der Produktionskapazitäten. Dagegen basiert die *„keynesianische Geldtheorie“* auf der Annahme nicht ausgelasteter Kapazitäten und kommt damit zu dem Ergebnis, dass die Ausweitung der Geldmenge wirtschaftsstimulierend wirken kann.

**9. Was verstehen Sie unter „quantitative easing“ („quantitative Lockerung“)?**

Unter „quantitative easing“ – QE („quantitative Lockerung“) versteht man eine *expansive Geldpolitik bei extrem niedrigem Zinsniveau*. Diese Form der Geldpolitik wird seit einigen Jahren von den Notenbanken der führenden Industrienationen angewandt. Sie wird eingesetzt, wenn die Notenbank den Spielraum zur Senkung der Leitzinsen bereits ausgeschöpft hat und die Zinsen nicht weiter sinken können. Sie kann aber Staatsanleihen kaufen (d. h. das im Zuge einer konjunkturstabilisierenden expansiven Fiskalpolitik stark ansteigende Haushaltsdefizit des Staates finanzieren) und damit gleichzeitig die sich in Umlauf befindliche Geldmenge erhöhen. Begründet wird diese Politik hauptsächlich mit der Sorge vor einer drohenden Deflation. Kritiker werfen der *EZB* vor, hierdurch finanzschwache EU-Staaten zu finanzieren und das Zinsniveau von deren Staatsanleihen zu drücken. Dies verstöße gegen den EU-Vertrag, der die Staatenfinanzierung untersagt. Der *EuGH* hat die Ankäufe von Staatsanleihen als EU-rechtskonform eingestuft.<sup>2</sup>

**10. Warum könnte eine Erhöhung der Leitzinsen durch die EZB erforderlich sein? Welche Probleme resultierten hieraus?**

Bei einer weiterhin hohen Inflationsrate, die über dem EZB-Ziel von 2 % liegt, müsste die EZB die Leitzinsen erhöhen, um dadurch die *Geldmenge zu reduzieren und die monetäre Nachfrage zu senken*, was dämpfend auf das Preisniveau wirkt. Allerdings würden damit auch die *Zinsen auf Staatsanleihen steigen*, so dass für einige EU-Staaten (z. B. Griechenland, Italien, Spanien, aber auch Frankreich) neue Finanzprobleme entstünden.

**11. Was sind „EUROBONDS“, was spricht für und was gegen sie und wofür sind sie aktuell geplant?**

„EUROBONDS“ sind Staatsanleihen, die direkt von der EU oder von den Mitgliedstaaten gemeinsam ausgegeben werden. Für deren *Rückzahlung haften alle Mitgliedstaaten gemeinsam*. Hierdurch sinkt das Zinsniveau für die hochverschuldeten EU-Staaten, da die Bonität höher ist als bei eigenen Staatsanleihen. Für Staaten wie Deutschland, Österreich oder die Niederlande, die eine *gute Bonität* ausweisen, wären sie eher nachteilig, weil mit *höheren Zinsen als für die eigenen Anleihen* dieser Staaten zu rechnen ist. Außerdem besteht die Sorge, *für die Schulden anderer Staaten haften zu müssen*.

**12. Welche Handlungsoptionen hat der Staat, wenn die Konjunktur schlecht bzw. gut läuft?**

Der Staat hat die Möglichkeit, durch *aktive Wirtschaftspolitik* die gesamtwirtschaftliche Situation zu beeinflussen. Dabei kann der Staat sein Güterangebot und/oder seine Nachfrage verändern oder die Rahmenbedingungen des Wirtschaftsgeschehens modifizieren. Dies geschieht bspw. durch *Steuer-satzänderungen* oder *Staatsausgabenerhöhungen*. Unter diese Kategorie fällt auch die *„antizyklische Fiskalpolitik“*. Demnach soll der Staat im Abschwung durch zusätzliche Staatsausgaben über die Nachfrage die Konjunktur anheizen und in Zeiten des Aufschwungs durch vorsichtige Reduktion der staatlichen Nachfrage ein Überhitzen der Konjunktur verhindern. Dieses *„deficit spending“* wurde insbesondere in den 1970er Jahren praktiziert, scheiterte letztendlich aber an der mangelnden Reduktion der Staatsausgaben und Schulden in der Hochkonjunktur.

**13. Was verstehen Sie unter „angebotsorientierter Wirtschaftspolitik“?**

Nach der „angebotsorientierten Wirtschaftspolitik“ liegt der Schlüssel zur Steigerung der Wirtschaftskraft einer Volkswirtschaft in der Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die Anbieter von Gütern und Dienstleistungen. Es geht also um die *Verbesserung der Rahmenbedingungen für Produktion und Investition*. Populär wurde die Idee in den 1980er Jahren als Reaktion auf die nachfrageorientierte Wirtschaftspolitik der 1970er Jahre, welcher der Vorwurf gemacht wurde, Staatsschulden aufzuhäufen und den notwendigen Strukturwandel (Beispiel: Kohlebergbau) zu verhindern. Darüber hinaus setzen sich die Vertreter der „ange-

<sup>2</sup> EuGH, Urteil v. 11.12.2018 - Rs. C-493/17 „Weiss u. a.“; vgl. dazu auch BVerfG Urteil v. 5.5.2020 - 2 BvR 859/15, 2 BvR 1651/15, 2 BvR 2006/15, 2 BvR 980/16 NWB OAAAH-48053.

botsorientierten Wirtschaftspolitik“ für die *Unabhängigkeit der Zentralbank* ein, wobei deren *einzigster Auftrag* in der *Gewährleistung von Preisstabilität* liegt.

#### 14. Erläutern Sie das „magische Viereck“! Warum wird dieses Viereck „magisch“ genannt?

Hierbei geht es um das Erreichen von vier Zielen: *Preisniveaustabilität, Vollbeschäftigung, stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum sowie außenwirtschaftliches Gleichgewicht*. Dieses hat 1967 Einzug in das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft<sup>3</sup> (Stabilitäts- und Wachstumsgesetz) gefunden.

Die vier Ziele sind durch folgende *Parameter* definiert:

- ▶ *Preisniveaustabilität*: Inflationsrate von max. 2 %;
- ▶ *Vollbeschäftigung*: Arbeitslosenquote von höchstens 3 %;
- ▶ *stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum*: jährliche Veränderungsrate des realen BIP von 3 %;
- ▶ *außenwirtschaftliches Gleichgewicht*: ausgeglichene Leistungsbilanz bzw. keine anhaltenden Leistungsbilanzüberschüsse bzw. Leistungsbilanzdefizite.

Mit dem Ausdruck „magisch“ soll angedeutet werden, dass die verschiedenen Ziele zumindest teilweise miteinander in konfliktärer Beziehung stehen.

#### 15. Welche Maßnahmen ergriff die Bundesregierung im Jahr 2020, um die negativen wirtschaftlichen Wirkungen der Corona-Krise<sup>4</sup> zu reduzieren?

- ▶ Zeitweise Senkung des Umsatzsteuersatzes von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % (Steuersenkung)<sup>5</sup>;
- ▶ weitreichende Corona-Hilfspakete für betroffene Unternehmen (expansive Fiskalpolitik);
- ▶ Vereinfachungen bei der Gewährung des Kurzarbeitergeldes (arbeitsmarktpolitische Maßnahme);
- ▶ Aussetzungen von Sanktionen beim Arbeitslosengeld II (Hartz IV).

#### 16. Was verstehen Sie unter „Kurzarbeit“ und welche Regelungen gelten in der Corona-Krise?<sup>6</sup>

„Kurzarbeit“ im Arbeitsverhältnis bedeutet die *vorübergehende Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit in einem Betrieb aufgrund eines erheblichen Arbeitsausfalls*. Von der „Kurzarbeit“ können alle oder nur ein Teil der Arbeitnehmer des Betriebs betroffen sein. Die betroffenen Arbeitnehmer arbeiten bei „Kurzarbeit“ weniger oder überhaupt nicht.

Neben dem reduzierten Arbeitsentgelt erhält der Arbeitnehmer „*Kurzarbeitergeld*“ von der Bundesagentur für Arbeit. Dem *Arbeitgeber* werden die Beiträge für die Sozialversicherungen von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet. Das „*Kurzarbeitergeld*“ beträgt 60 % (allgemeiner Leistungssatz) der Nettoentgeltdifferenz des Monats, in dem die Arbeit ausgefallen ist, also kurzgearbeitet wurde (Anspruchszeitraum). Einen erhöhten Leistungssatz von 67 % erhalten Arbeitnehmer unabhängig von ihrem Familienstand, auf deren Lohnsteuerkarte ein Kinderfreibetrag von mind. 0,5 eingetragen ist.<sup>7</sup> Dem *Arbeitgeber* werden anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden pauschal erstattet.

#### 17. Mit welcher steuerlichen Maßnahme will die neue Regierungskoalition die Wirtschaft ankurbeln?

Es soll eine *Investitionsprämie für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter* geschaffen werden, die den Stpfl. in den Jahren 2022 und 2023 ermöglicht, einen Anteil der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im jeweiligen Jahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in besonderer Weise diesen Zwecken dienen, vom steuerlichen Gewinn abzuziehen („Superabschreibung“).

#### 18. Was sind „öffentliche Güter“?

„Öffentliche Güter“ sind Güter, die sich durch die *Eigenschaften „Nichtrivalität im Konsum“ und „Nichtausschließbarkeit vom Konsum“* charakterisieren lassen. „Nichtrivalität“ bedeutet, dass durch den Konsum des entsprechenden Gutes der Konsum des gleichen Gutes seitens eines anderen Konsumenten nicht eingeschränkt wird (bspw. Fernsehübertragungen). „Nichtausschließbarkeit“ vom Konsum bedeutet, dass auch Wirtschaftssubjekte, die nicht bereit sind, für den Konsum des entsprechenden Gutes zu bezahlen, nicht vom Konsum ausgeschlossen werden können (bspw. Innere Sicherheit).

#### 19. Was kennzeichnet „externe Effekte“ und welche Formen können unterschieden werden?

„Externe Effekte“ sind *nicht kompensierte Auswirkungen der Konsum- oder Produktionsentscheidungen eines Wirtschaftssubjekts auf den Nutzen eines anderen Wirtschaftssubjekts*. Das Problem dabei ist, dass die privaten Kosten für den Konsumenten (der von ihm zu zahlende Preis) und die sozialen Kosten für die Allgemeinheit auseinanderfallen. Im Hinblick auf die *Ursache* des „externen Effekts“ kann wie folgt unterschieden werden:

- ▶ „*pekuniäre externe Effekte*“: Veränderung von Marktpreisen aufgrund wirtschaftlicher Aktivitäten anderer Wirtschaftssubjekte;
- ▶ „*psychologische externe Effekte*“: Nutzenniveau eines Wirtschaftssubjekts ist ohne physischen Zusammenhang vom Nutzenniveau eines anderen Wirtschaftssubjekts abhängig;
- ▶ „*technologische externe Effekte*“: direkter physischer Zusammenhang zwischen den Gewinn- bzw. Nutzenfunktionen mehrerer Wirtschaftssubjekte, der nicht über den Preismechanismus des Marktes oder andere Formen der Kompensation abgegolten wird, so dass die privaten und sozialen Grenzkosten bzw. der private und soziale Grenznutzen auseinanderfallen.

<sup>3</sup> Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft v. 8.6.1967, BGBl 1967 I S. 582.

<sup>4</sup> Zur „Corona-Gesetzgebung“ vgl. auch Bulla, SteuerStud 11/2021 S. 744 NWB ZAAAH-87512 (Lohn- und Umsatzsteuer); Grädler, SteuerStud 11/2021 S. 754 NWB PAAAH-87511 (Bürgerliches Recht); Fränznick, SteuerStud 12/2021 S. 812 NWB NAAAH-92301 (Handels- und Gesellschaftsrecht); Grädler, SteuerStud 12/2021 S. 817 NWB XAAAH-92302 (Handels- und Gesellschaftsrecht); Koke, SteuerStud 1/2022 S. 21 NWB MAAAH-94131 (Ertragsteuer); Pinter, SteuerStud 1/2022 S. 29 NWB WAAAH-94132 (Insolvenzrecht); Krenzlin/Raßhofer, SteuerStud 1/2022 S. 35 NWB GAAAH-94133 (Berufsrecht).

<sup>5</sup> Details bei Bulla, SteuerStud 11/2020 S. 737 NWB NAAAH-56846.

<sup>6</sup> Vgl. auch Bulla, SteuerStud 11/2021 S. 744, 748 f. NWB ZAAAH-87

<sup>7</sup> Stand bei Redaktionsschluss zu dieser Ausgabe am 13.1.2022: Befristet bis 31.12.2021 erhielten alle Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit aufgrund von Kurzarbeit um mind. 50 % reduziert wurde, ab dem vierten Bezugsmonat 70 % bzw. 77 % (mit Kind) der Nettoentgeltdifferenz bei erhöhtem Leistungssatz und ab dem siebten Monat der Kurzarbeit 80 % bzw. 87 % (mit Kind) der Nettoentgeltdifferenz.

Im Hinblick auf die *Wirkung* von „externen Effekten“ lassen sich „*negative externe Effekte*“ (externe Kosten, z. B. Umweltverschmutzung) und „*positive externe Effekte*“ (externer Nutzen, z. B. Impfung, die auch andere Menschen vor einer Infektion schützt) differenzieren.

**20. Wie lässt sich die Klimakrise durch die Theorie der externen Effekte erklären?**

Ohne staatliche Maßnahmen ist die Emission von CO<sub>2</sub> für den Emittenten kostenlos. Für die Allgemeinheit entsteht durch die übermäßige Produktion von Klimagasen jedoch ein Nachteil in Form der Erderwärmung. Während somit das Verhalten des Einzelnen (Autofahren, Industrieproduktion) *soziale Kosten* verursacht, sind die *privaten Kosten* des Emittenten für die CO<sub>2</sub>-Emission gleich Null. In seinem Entscheidungskalkül spielen also Klimaauswirkungen keine Rolle. CO<sub>2</sub> wird mehr produziert, als unter Berücksichtigung der sozialen Kosten optimal wäre. Private und soziale Kosten fallen auseinander.

**21. Welche Maßnahmen kann der Staat ergreifen, um externe Effekte zu begrenzen?**

Der Staat kann u. a. die folgenden Maßnahmen ergreifen, um externe Effekte zu begrenzen:

- ▶ *Regulative Eingriffe* in Form von Ge- oder Verboten, z. B. Verbot des Verbrennungsmotors, Kohleausstieg;
- ▶ *fiskalische Eingriffe* in Form von Steuern, Subventionen und/oder Transfers („CO<sub>2</sub>-Preis“);
- ▶ *marktbasierte Eingriffe* in Form der Einführung handelbarer Rechte (Emissionszertifikate).

**22. Wie unterscheiden sich „Lenkungssteuer“ und „Pigou-Steuer“?**

- ▶ Bei einer „*Lenkungssteuer*“ handelt es sich um eine Steuer, bei deren Erhebung nicht die Erzielung von Einnahmen das primäre Ziel darstellt, sondern die Beeinflussung des Verhaltens der Konsumenten bzw. ggf. der Produzenten. Beispiele sind die Tabaksteuer, Kfz-Steuer oder Alkopopsteuer.
- ▶ Die „*Pigou-Steuer*“ (benannt nach dem französischen Ökonomen Arthur Cecil Pigou) ist ein Spezialfall der Lenkungssteuer bei negativen externen Effekten. Das Verhalten der privaten Wirtschaftssubjekte soll beeinflusst werden, indem dem Nutzer eines Gutes die sozialen Kosten der Nutzung dieses Gutes mittels einer Steuer auferlegt werden, um den Anreiz zur Nutzung dieses Gutes zu verringern. Auf diese Weise sollen aus den sozialen Kosten auch private Kosten werden („Internalisierung“ externer Effekte).

**23. Was ist der Unterschied zwischen „Markt“ und „Messe“?**

Im volkswirtschaftlichen Sinn versteht man unter dem „*Markt*“ den abstrakten Ort, an dem Angebot und Nachfrage aufeinandertreffen, ohne dass dies an einen konkreten geografischen Ort gebunden sein muss (z. B. der „globale“ Markt, der Markt im Internet). Demgegenüber ist die „*Messe*“ eine Werbeveranstaltung, auf der die Anbieter ihre Produkte präsentieren.

**24. Wie verhält sich der einzelne Nachfrager bei „vollständiger Konkurrenz“?**

Der Nachfrager maximiert seinen Nutzen. Er wird seine *Nachfragemenge* so lange *ausweiten*, bis der Grenznutzen des Konsums der nächsten Einheit des nachzufragenden Gutes gerade noch dem Marktpreis entspricht. Bei einem *fallenden Grenznutzen* wäre der Nutzen des Konsums eines weiteren Gutes dann niedriger als dessen Kosten.

**25. Wie verhält sich der einzelne Anbieter bei „vollständiger Konkurrenz“?**

Für den einzelnen Anbieter ist – anders als im Monopolmarkt – der Marktpreis gegeben. Aufgrund der Vielzahl von Anbietern *kann er durch sein Angebotsverhalten den Marktpreis nicht beeinflussen*. Er muss für sich somit entscheiden, wie groß die Menge an Gütern sein soll, die er zum vorgegebenen Marktpreis anbietet. Unter der Voraussetzung, dass er seinen Gewinn maximieren will, wird er seine *Angebotsmenge* so lange *ausweiten*, bis der Grenzerlös gerade noch den Grenzkosten entspricht.

**26. Was wird im „Modell der vollkommenen Konkurrenz“ für den „Grenznutzen“ des Konsumenten und die „Grenzkosten“ des Unternehmers unterstellt?**

Das Modell geht von *steigenden „Grenzkosten“* (also steigende Kosten der zusätzlichen Einheit) *und fallendem „Grenznutzen“* (abnehmender zusätzlicher Nutzen beim Konsum einer zusätzlichen Einheit) aus. Das „Gesetz des abnehmenden Grenznutzens“ ist das „*Gossensche Gesetz*“. Beispielsweise stiftet der Genuss eines ersten Glases Bier einen sehr hohen Nutzen, das zweite Glas bereits einen etwas geringeren, das dritte Glas einen noch geringeren Nutzen usw., bis ein zusätzliches Bier auch Übelkeit verursachen kann (negativer Grenznutzen).

**27. Welche Konsequenzen ergeben sich durch die Einführung von „Mindestpreisen“ von Seiten des Staates?**

„*Mindestpreise*“ definieren einen Bereich, innerhalb dessen sich der Preis bewegen darf (*Preisuntergrenze*). Diese wirken nur dann, wenn sie höher ausfallen als der „Marktpreis“, bei dem bei freiem Ausgleich von Angebot und Nachfrage der Markt geräumt würde. Liegt der „Marktpreis“ höher als der Gleichgewichtspreis, führt die Einführung eines „*Mindestpreises*“ dazu, dass die Nachfrager lediglich eine geringere Menge nachfragen als im Marktgleichgewicht und die Anbieter eine größere Menge anbieten als im Marktgleichgewicht. Es kommt also zu einem *Überschussangebot*.

**28. Wie beurteilen Sie volkswirtschaftlich die von der Ampelkoalition geplante Erhöhung des Mindestlohns?**

Die neue Regierungskoalition will den gesetzlichen Mindestlohn auf 12 €/Stunde erhöhen. Ein „*Mindestlohn*“ ist ein *Mindestpreis für das Gut „Arbeit“*.

Liegt der „*Mindestlohn*“ *unterhalb des Gleichgewichtslohnsatzes*, der zum freien Ausgleich von Angebot und Nachfrage führt, entfaltet er aufgrund der Unterschreitung keine Wirkung. Liegt der „*Mindestlohn*“ *über dem Lohnniveau, das für den Ausgleich von Angebot und Nachfrage sorgen würde*, wird zwar eine hohe Bereitschaft von Anbietern von

Arbeitskraft vorliegen, gleichzeitig aber auch eine niedrigere Nachfrage nach Arbeit von Seiten der Unternehmen als im Marktgleichgewicht (Folge: Arbeitslosigkeit).

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass es „den Arbeitsmarkt“ als einheitlichen Markt nicht gibt. Vielmehr gibt es *regional und branchenspezifisch* eine *Vielzahl von Arbeitsmärkten*. Im Markt für gut qualifizierte Mitarbeiter (z. B. Steuerfachangestellte) wird die Erhöhung des Mindestlohns keine Rolle spielen, da der Marktpreis deutlich höher liegt. Regional werden in *Boomregionen* ebenfalls kaum negative Effekte zu erwarten sein, in strukturschwachen Regionen tendenziell schon. Betroffen dürfte hingegen v. a. der *Arbeitsmarkt für Geringqualifizierte* sein, wenn deren Produktivität (Marktpreis der erzeugten Produkte je Stunde) unterhalb des Mindestlohns liegt. Allerdings kann bereits beim aktuellen „Mindestlohn“ von ca. 10 €/Stunde die Einstellung eines Geringqualifizierten unwirtschaftlich sein, so dass die geplante Erhöhung auch in diesem Fall ohne Wirkung bleibt.

### 29. Was kennzeichnet einen „Höchstpreis“? Nennen Sie zudem ein aktuelles Beispiel!

Ein „Höchstpreis“ ist ein Preis, der aufgrund gesetzlicher Vorgabe nicht über-, sondern nur unterschritten werden darf. Dieser entfaltet also nur dann Wirkung, wenn er unter dem Gleichgewichtspreis liegt. Infolgedessen kann folgendes Problem entstehen: Für Anbieter des entsprechenden Produkts wird die Herstellung unattraktiv. Anstelle des staatlichen Ziels, einen niedrigen Preis für die Endverbraucher durchzusetzen, wird das Angebot im Zeitverlauf knapper. Aufgrund des niedrigeren Preises steigt gleichzeitig die Nachfrage nach dem Gut über das Niveau, das beim Gleichgewichtspreis bestehen würde (*Überschussnachfrage*). Aktuelles Beispiel ist die *Mietpreisbremse*.

### 30. Welche Einnahmequellen gibt es für den staatlichen Sektor?

Einnahmequellen des Staates von *quantitativ geringerer Bedeutung* wären bspw. Notenbankgewinne, Einnahmen aus der Veräußerung von Staatsunternehmen, Zinseinnahmen, Geldstrafen etc. Zu den *wichtigsten Einnahmequellen* zählen hingegen

- ▶ *Steuern*, d. h. Belastungen der privaten Wirtschaftssubjekte, die nicht mit einer unmittelbaren Gegenleistung verbunden sind (§ 3 Abs. 1 AO), wobei zu unterscheiden ist zwischen
  - direkten Steuern (werden direkt vom Stpfl. erhoben) und
  - indirekten Steuern (werden indirekt über den Erzeuger der besteuerten Leistung erhoben), sowie
- ▶ *Gebühren und Beiträge* (sind mit einer konkreten Gegenleistung verbunden), die im Einzelnen wie folgt zu unterscheiden sind:
  - *Gebühren*: Entgelt für eine in Anspruch genommene Dienstleistung einer staatlichen Einrichtung;
  - *Beiträge*: werden für die Bereitstellung von Leistungen erhoben, unabhängig davon, ob bzw. in welchem Umfang die Leistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

## II. BWL

### 31. Was ist der Unterschied zwischen dem „internen Rechnungswesen“ und dem „externen Rechnungswesen“?

- ▶ Das „*interne Rechnungswesen*“ (Kosten- und Leistungsrechnung) ist nicht an gesetzliche Vorschriften gebunden. Es dient in erster Linie als Informationsquelle für die Entscheidungsträger im Unternehmen und liefert einen Beitrag zur Planung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Vorgänge. Ermöglicht wird insoweit v. a. eine Analyse der Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Vorgänge, bspw. i. R. einer Deckungsbeitragsrechnung. Auf der Grundlage der Ergebnisse können zudem die Preise der betrieblichen Leistungen fundiert ermittelt werden, wobei insbesondere die Ermittlung der Preisuntergrenze von besonderer Wichtigkeit für Unternehmen ist.
- ▶ Das „*externe Rechnungswesen*“ (Buchführung, Inventar, Jahresabschluss, Lagebericht) ist dagegen an gesetzliche Vorgaben gebunden (v. a. an handels- und steuerrechtliche Vorschriften in Bezug auf den Ansatz dem Grunde, dem Orte und der Höhe nach). Es dient zum Schutz wichtiger Anspruchsgruppen des Unternehmens und ist darauf ausgerichtet, den betriebsexternen Anspruchsgruppen wie (externen) Eigenkapitalgebern, Fremdkapitalgebern, Arbeitnehmern, Lieferanten, Kunden sowie dem Fiskus korrekte – den gesetzlichen Vorschriften entsprechende – Informationen zu geben. Darüber hinaus stellt es die Grundlage dar für darauf aufbauende Rechtsvorgänge, insbesondere Gewinnausschüttungen sowie die Ermittlung der Steuerlasten.

### 32. Braucht man für das „externe Rechnungswesen“ eine „Kosten- und Leistungsrechnung“?

Ja. Das „externe Rechnungswesen“ benötigt die Ergebnisse der Kostenrechnung für die Bewertung von Vorräten an halbfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie selbsterstellten Vermögensgegenständen des Anlagevermögens. Ein wichtiges Instrument des „internen Rechnungswesens“ ist dabei der „*Betriebsabrechnungsbogen*“.

### 33. Erläutern Sie den „Betriebsabrechnungsbogen“!

Der „Betriebsabrechnungsbogen“ (BAB) ist das *zentrale Instrumentarium der „Kostenstellenrechnung“*. Es dient der Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der einzelnen betrieblichen Kostenstellen, Aufbereitung der Kosteninformationen für die Kostenträgerrechnung sowie der verursachungsgerechten Verrechnung von Gemeinkosten. Üblicherweise werden in *Tabellenform* die einzelnen betrieblichen Kostenstellen spaltenweise aufgeführt, beginnend mit den Hilfskostenstellen, anschließend mit den Hauptkostenstellen. Dabei ist es das *erste Ziel* des BAB, die *innerbetrieblichen Leistungen zu verrechnen*, d. h. die Gemeinkosten der Hilfskostenstellen müssen auf die Hauptkostenstellen verteilt werden. Zeilenweise werden die verschiedenen Kostenarten aufgeführt, beginnend mit den Einzelkosten, anschließend mit den primären und danach den sekundären Gemeinkosten. Auf dieser Grundlage werden als *weiteres wichtiges Ziel* des BAB die Kalkulationssätze rechnerisch ermittelt, um das Verhältnis zwischen Einzel- und Gemeinkosten festzustellen.

Diese Kalkulationssätze werden anschließend i. R. der Kostenträgerrechnung zur Verrechnung der Gemeinkosten der Hauptkostenstellen verwendet.

**34. Erläutern Sie den Begriff der „kalkulatorischen Kosten“ anhand eines Fallbeispiels!**

Eine Großmutter besitzt ein leerstehendes Feld. Ein benachbarter Bauer hatte ihr ein Mietangebot für dieses Feld i. H. von 2.000 € pro Monat unterbreitet, was sie jedoch ausschlug. Sodann kauft sie von ihrem Privatvermögen für 100 € Erdbeersamen und pflanzt diese im März ein. Sie kündigt ihre Anstellung, bei der Sie umgerechnet 15 € pro Stunde verdient hat, und arbeitet nun 80 Stunden in der Woche an der Aufzucht der Erdbeeren. Neun Wochen später ist das ganze Feld voll mit reifen Erdbeeren. Die Kunden kommen mit Dutzenden Lkw. Die Großmutter pflückt alle Erdbeeren selbst und übernimmt die gesamte Verladung (Dauer: eine Woche). Sie schaut in ihre GuV und sieht die Aufwendungen für die Erdbeersamen i. H. von 100 €. Wenn Sie eine Eigenkapitalrentabilität von 10 % haben möchte, müsste sie die Tonnen von Erdbeeren für 110 € verkaufen. Dies kann betriebswirtschaftlich bzw. i. S. der Kosten- und Leistungsrechnung keinesfalls richtig sein!

*Lösung:* Die Großmutter muss ihre eigene Arbeitszeit i. R. des „kalkulatorischen Unternehmerlohns“ einpreisen. Dessen Höhe richtet sich nach der persönlichen Opportunität der Großmutter, d. h. nach dem, was sie persönlich alternativ i. R. einer anderen Arbeit hätte verdienen können. Das wären in ihrem Fall 15 € pro Stunde gewesen, somit (10 Wochen x 80 Stunden x 15 €/h =) 12.000 €.

Des Weiteren hätte die Großmutter auch die „kalkulatorische Miete“ einpreisen müssen, denn Sie hätte das Feld alternativ an den benachbarten Bauern vermieten können und für drei Monate (3 x 2.000 € =) 6.000 € erhalten.

Ferner hätte die Großmutter auch die 100 € Eigenkapital für die Erdbeersamen bei der Bank verzinslich anlegen können, d. h. sie muss auch „kalkulatorische Eigenkapitalzinsen“ in ihrem Preis einkalkulieren. Dies wären annahmegemäß 1 % Zinsen, somit 1 €.

Insgesamt muss die Großmutter somit für ihre Leistung mind. 100 € zzgl. der kalkulatorischen Kosten (12.000 € + 6.000 € + 1 €) von ihren Kunden fordern (plus Gewinnaufschlag).

**35. Was ist der Unterschied zwischen „Einzelkosten“ und „Gemeinkosten“?**

- ▶ „Einzelkosten“ sind Kostenbestandteile, die einem einzelnen Kostenträger eindeutig und unmittelbar zuordenbar sind (z. B. die Bereifung bei der Herstellung eines Pkw).
- ▶ „Gemeinkosten“ sind nicht eindeutig und unmittelbar einem einzelnen Kostenträger zuordenbar (z. B. die i. R. der Beschaffung und Lagerhaltung auftretenden Personalkosten, Schmierstoffe, Reinigungskosten). Sie müssen daher über geeignete Verteilungsschlüssel zugerechnet werden.

**36. Differenzieren Sie zwischen „primären Kosten“ und „sekundären Kosten“!**

- ▶ „Primäre Kosten“ werden dem Unternehmen von außerhalb des Unternehmens stehenden Betrieben in Rechnung gestellt.
- ▶ „Sekundäre Kosten“ entstehen durch die Inanspruchnahme von innerbetrieblichen Leistungen (z. B. von einer unternehmenseigenen Reparaturstelle, unternehmenseigenen Energieerzeugung oder unternehmenseigenen Kantine).

**37. Wie werden die „sekundären Kosten“ verrechnet?**

Die Verrechnung der „sekundären Kosten“ kann über drei verschiedene Verfahren erfolgen:

- ▶ Beim „Anbauverfahren“ werden Kosten für die Erstellung der innerbetrieblichen Leistungen den Hauptkostenstellen unmittelbar entsprechend der Leistungsverwendung in Rechnung gestellt. Leistungsbeziehungen zwischen Hilfskostenstellen werden überhaupt nicht berücksichtigt.
- ▶ Beim „Stufenleiterverfahren“ handelt es sich um ein Verfahren der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung. Die Kosten der Hilfskostenstellen werden auf die Hauptkostenstellen umgelegt. Der Leistungsaustausch wird in der Kostenrechnung nur in einer Richtung berücksichtigt (nicht gegenseitig).
- ▶ „Mathematisches Gleichungsverfahren“: Durch ein mathematisches Gleichungssystem wird die Interdependenz der Leistungsbeziehungen zwischen den betrieblichen Hilfskostenstellen vollständig berücksichtigt.

**38. Definieren und erläutern Sie den „Deckungsbeitrag“?**

$$\text{Deckungsbeitrag} = (\text{Netto})\text{Verkaufserlös} - \text{variable Kosten}$$

Der „Deckungsbeitrag“ ist die absolute Preisuntergrenze. Ist er nicht größer als Null, würde der Unternehmer diese Leistung überhaupt nicht anbieten. Ist er größer als Null, werden aber durch den erzielbaren Preis nicht die Vollkosten gedeckt, kann ein Anbieten der Leistung trotzdem sinnvoll sein, weil der höhere Deckungsbeitrag dann dazu dient, den Fixkostenblock zu tragen bzw. zu decken.

**39. Was ist der „Break-Even-Punkt“?**

Der „Break-Even-Punkt“ stellt die Absatzmenge dar, bei der die betrieblichen Umsatzerlöse die betrieblichen Kosten gerade decken. Könnte das Unternehmen nun eine weitere Produktionseinheit verkaufen, ergäbe sich erstmals ein Gewinn. Daher wird der „Break-Even-Punkt“ auch als „Gewinnschwelle“ bezeichnet.

**40. Was verstehen Sie unter dem Begriff „Produktivität“?**

Die „Produktivität“ misst die Ergiebigkeit des Produktionsprozesses. Dabei erfolgt keine geldmäßige Bewertung, sondern es wird der Output mit dem Input in eine mengenmäßige Relation gesetzt.

$$\text{Produktivität} = \frac{\text{Output}}{\text{Input}}$$

Beispiele:

$$\text{Arbeitsproduktivität} = \frac{\text{Produzierte Menge}}{\text{Arbeitsstunden}}$$

$$\text{Materialproduktivität} = \frac{\text{Produzierte Menge}}{\text{Eingesetzte Materialmenge}}$$

*Fallbeispiel:* Ein Unternehmen produziert 300 Einheiten eines Verkaufsartikels in 100 Arbeitsstunden. Die Arbeitsproduktivität beträgt daher 3 Menge/Stunde. Die so berechnete „Produktivität“ kann nun im Zeitablauf und/oder mit den „Produktivitäten“ von Konkurrenzunternehmen verglichen werden.

**41. Was verstehen Sie unter dem Begriff „Wirtschaftlichkeit“?**

Die „Wirtschaftlichkeit“ wird in Euro gemessen und stellt eine Maßgröße dar, inwieweit die geplanten Ziele tatsächlich erreicht wurden.

$$\text{Wirtschaftlichkeit} = \frac{\text{Bewerteter Output}}{\text{Bewerteter Input}} = \frac{\text{Ertrag}}{\text{Aufwand}}$$

Das „Ökonomische Prinzip“ fordert, dass die „Wirtschaftlichkeit“ größer als 1 sein muss, d. h. die Erträge müssen die Aufwendungen übersteigen.

„Produktivität“ und „Wirtschaftlichkeit“ sind häufig komplementär, können aber auch gegenläufig sein. So kann z. B. durch neue, innovative Maschinen die „Produktivität“ gesteigert werden; es ist aber auch denkbar, dass gleichzeitig die „Wirtschaftlichkeit“ sinkt, etwa durch fallende Absatzpreise aufgrund gestiegener Konkurrenz.

**42. Was verstehen Sie unter dem Begriff „Rentabilität“?**

Die „Rentabilität“ ist eine Prozentzahl, die das Verhältnis zwischen Ergebnis und Einsatz abbildet. Auf diese Weise dient sie dazu, die Vergütung für einen eingesetzten Betrag zum Ausdruck zu bringen.

$$\text{Rentabilität} = \frac{\text{Ergebnis}}{\text{Einsatz}}$$

Beispiel:

$$\text{Kapitalrentabilität} = \frac{\text{Gewinn}}{\text{Kapital}}$$

**MERKE:**

- ▶ „Produktivität“ wird in Mengeneinheiten gemessen,
- ▶ „Wirtschaftlichkeit“ wird in Euro gemessen und
- ▶ „Rentabilität“ wird in Prozent gemessen.

**43. Was ist der „Fixkostendegressionseffekt“?**

Die „Fixkosten“ sind im Gegensatz zu den „variablen Kosten“ in ihrer Höhe unabhängig von der „Ausbringungsmenge“. Steigt jetzt die „Ausbringungsmenge“, können die „Fixkosten“ nunmehr auf die gestiegene Zahl an Erzeugnissen verrechnet werden mit dem mathematischen Effekt, dass die Fixkostenbelastung der einzelnen Produktionseinheit

abnimmt. Der „Fixkostendegressionseffekt“ ist somit für das Unternehmen vorteilhaft.

**44. Was verstehen Sie unter dem „DAX“?**

Beim am 1.7.1988 eingeführten „DAX“ („Deutscher Aktienindex“) handelt es sich um den wichtigsten deutschen Aktienindex. Wert und Entwicklung des „DAX“ basieren auf der Entwicklung der Marktwerte der 30 größten und umsatzstärksten börsennotierten deutschen Aktiengesellschaften. Aufgrund andauernder Kritik am „DAX 30“, der lediglich die „old economy“ widerspiegeln würde, wurde dieser am 20.9.2021 um zehn weitere Unternehmen zum „DAX 40“ erweitert. Hierbei erfolgte insbesondere eine Aufnahme von Unternehmen aus den wachstumsstarken Bereichen Gesundheits- und Medizintechnik sowie dem Online-Einzelhandel.

Die zehn Neuzugänge zum DAX 40 lauten:

- ▶ Airbus (Flugzeugproduzent),
- ▶ Brenntag (Chemikalienhändler),
- ▶ HelloFresh (Lebensmittellieferdienst),
- ▶ Porsche SE (Holdinggesellschaft),
- ▶ Puma (Sportartikelhersteller),
- ▶ Qiagen (Biotechnologie- und - Diagnostikunternehmen),
- ▶ Sartorius (Pharma- und Laborzulieferer),
- ▶ Siemens Healthineers (Medizingerätehersteller),
- ▶ Symrise (Aromen- und Dufthersteller),
- ▶ Zalando (Online-Modehändler).

**45. Worin unterscheiden sich „Eigenkapital“ und „Fremdkapital“?**

Die Unterschiede von „Eigenkapital“ und „Fremdkapital“ werden in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Eigenkapital	Fremdkapital
Begründung einer Beteiligung am Unternehmen	Begründung eines Schuldverhältnisses zwischen Kapitalgeber und Kapitalnehmer
Vergütung des zur Verfügung gestellten Kapitals ist abhängig von der Höhe des erwirtschafteten Gewinns	Vertraglich vereinbarte Verzinsung des zur Verfügung gestellten Kapitals
Unbefristete Kapitalüberlassung	Dauer ist vertraglich festgelegt
Recht auf Mitwirkung an unternehmerischen Entscheidungen	Kein Recht auf Mitwirkung an unternehmerischen Entscheidungen
Eigentümer haften unbegrenzt oder i. H. ihrer Kapitaleinlage	Keine Haftung

**46. Was verstehen Sie unter „mezzaninem Kapital“?**

Unter „mezzaninem Kapital“ (italienisch mezzo = mitten, mittlerer) sind Finanzierungsformen zu verstehen, die Charakteristika der klassischen Eigen- und Fremdfinanzierung vermischen und somit eine Hybridform zwischen Eigen- und Fremdkapital darstellen. Dabei kann unterschieden werden, ob die Finanzierungsformen eher eigenkapitalähnlich oder fremdkapitalähnlich sind, z. B.:

- ▶ „eigenkapitalähnliche mezzanine Finanzierungsformen“: Vorzugsaktien, Wandel- und Optionsanleihen, atypisch stille Beteiligung;

- ▶ „fremdkapitalähnliche mezzanine Finanzierungsformen“: nachrangige Darlehen, Gesellschafterdarlehen, Gewinnschuldverschreibungen, typisch stille Beteiligung.

„Mezzanines Kapital“ ist auch steuerlich sehr wichtig, weil insbesondere vor dem Hintergrund der *BEPS-Problematik* Unternehmen versuchen, durch objektive Qualifikationskonflikte einen steuerlichen Vorteil zu erhalten, z. B. einen doppelten Abzug von Betriebsausgaben. Zur Bekämpfung des als missbräuchlich eingestuften Einsatzes von mezzaninen Finanzierungen hat der Gesetzgeber z. B. § 4i EStG und § 4k EStG eingeführt.

**47. Was verstehen Sie unter „Innenfinanzierung“ und welche Formen kennen Sie?**

„Innenfinanzierung“ bezeichnet alle Finanzierungsmaßnahmen, bei denen aus der Umwandlung betrieblich gebundenen Kapitals in Zahlungsmittel eine Finanzierung erfolgt. Zu unterscheiden sind:

- ▶ **Selbstfinanzierung:**
  - offene Selbstfinanzierung durch Thesaurierung von Gewinnen;
  - stille Selbstfinanzierung durch Bildung von stillen Reserven.
- ▶ **Finanzierung durch langfristige Rückstellungen:** Langfristige Rückstellungen, insbesondere Pensionsrückstellungen, werden in den Produktpreis einkalkuliert; können die Produkte zu diesen Preisen am Markt abgesetzt werden, erfolgt somit über die Umsatzerlöse eine Umwandlung der langfristigen Rückstellungen in monetäre Mittel. Diese monetären Mittel müssen aber nicht sofort ausgezahlt werden, sondern erst in der fernerer Zukunft (z. B. Pensionszahlungen erfolgen erst deutlich später). Da die monetären Mittel aber bereits in der Gegenwart durch die erfolgreiche Einpreisung vorhanden sind, ergibt sich insoweit ein Finanzierungseffekt. **MERKE:** Der Finanzierungseffekt aus der Bildung langfristiger Rückstellungen hat nichts mit der Steuerersparnis aufgrund der aufwandswirksamen Bildung bzw. Erhöhung der Rückstellungen zu tun, sondern ergibt sich aus der Umwandlung der Rückstellung in monetäre Mittel aus dem Umsatzprozess heraus (→ Innenfinanzierungskraft!).
- ▶ **Finanzierung durch Abschreibungen:** Der Finanzierungseffekt ist ähnlich wie bei der Finanzierung durch langfristige Rückstellungen. Abschreibungen werden in die Preise einkalkuliert und durch die Umsatzerlöse in monetäre Mittel umgewandelt. Die Auszahlung der monetären Mittel erfolgt dann i. R. einer Neuanschaffung in der Zukunft, so dass sich ein Finanzierungseffekt ergibt.
- ▶ **Finanzierung durch Vermögensumschichtung:** Hier ergibt sich der Finanzierungseffekt aus dem Tätigen außerordentlicher Umsätze, insbesondere der Veräußerung von Vermögen mit anschließender Miete dieses Vermögens (sale-and-lease-back).

**48. Was verstehen Sie unter „Außenfinanzierung“ und welche Formen kennen Sie?**

„Außenfinanzierung“ bezeichnet die Zuführung von Kapital von außerhalb des Unternehmens durch die Einlage von

Beteiligungskapital (= *Eigenkapital*) oder durch Zuführung von Krediten (= *Fremdkapital*).

**MERKE:** Die Hingabe von *Eigenkapital* gehört zur „Außenfinanzierung“, nicht zur „Innenfinanzierung“! Die Eigenkapitalgeber sind aus Sicht des Unternehmens außenstehende Dritte!

**49. Was verstehen Sie unter der „Eigenkapitalquote“? Wie kann diese verbessert werden?**

$$\text{Eigenkapital} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}}$$

Rein mathematisch betrachtet kann die Eigenkapitalquote (EK-Quote) verbessert werden, indem das EK erhöht wird und/oder das Gesamtkapital verkleinert.

Möglichkeiten zur Verbesserung der EK-Quote:

- ▶ Einbehalten von Gewinnen (d. h. keine Gewinne ausschütten oder entnehmen),
- ▶ Geldeinlagen (z. B. Kapitalerhöhung durch Aufnahme zusätzlicher Gesellschafter),
- ▶ Umwandlung von Gesellschafterdarlehen in Eigenkapital,
- ▶ Sale-and-lease-back bzw. Leasing statt Kauf.

**50. Erläutern Sie die „goldene Finanzierungsregel“!**

Die Dauer der Kapitalbindung darf nicht länger sein als der Zeitraum der Kapitalüberlassung.

$$\text{Goldene Finanzierungsregel} = \frac{\text{Langfristiges Vermögen}}{\text{langfristiges Kapital}} < 1$$

**Beispiel:** Das Unternehmen finanziert eine Maschine mit zehnjähriger Nutzungsdauer. Die Abschreibungen dieser Maschine werden in die Preise kalkuliert, so dass das Unternehmen innerhalb von zehn Jahren das geldmäßige Äquivalent zu der Maschine erhält bzw. die Abschreibungen werden im Laufe von zehn Jahren in Geld umgewandelt. Es wäre daher nicht sinnvoll, die Maschine mit einem Darlehen mit nur fünfjähriger Laufzeit zu finanzieren.

**51. Welche als Liquiditätsgrade bezeichneten Kennzahlen werden unterschieden?**

$$\text{Liquidität 1. Grades} = \frac{\text{Zahlungsmittel}}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}}$$

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{\text{Monetäres Umlaufvermögen}}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}}$$

$$\text{Liquidität 3. Grades} = \frac{\text{Kurzfristiges Umlaufvermögen}}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}}$$

**52. Was verstehen Sie unter dem „Leverage-Effekt“?**

Der „Leverage-Effekt“ (lever = Hebel, leverage = Hebelkraft) besagt, dass die *Eigenkapitalrentabilität durch Substitution*



von Eigen- durch Fremdkapital gesteigert werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass die Gesamtkapitalrentabilität höher ist als der Zinssatz des Fremdkapitals. Aufgrund des „Leverage-Effekts“ ist es für Unternehmen regelmäßig nicht sinnvoll, eine EK-Quote von 100 % zu haben.

**53. Erläutern Sie den Begriff „Avalkredit“!**

Bei einem „Avalkredit“ stellt eine Bank dem Unternehmen keine Finanzmittel, sondern lediglich ihre Bonität zur Verfügung, indem die Bank gegenüber einem Gläubiger des Unternehmens eine Bürgschaft oder Garantie übernimmt. Als Gegenleistung erhält die Bank hierfür eine „Avalprovision“.

**54. Was kennzeichnet das „Working Capital“?**

*Working Capital* = Umlaufvermögen /. Kurzfristiges Fremdkapital

Das „Working Capital“ zeigt, in welchem Umfang das Umlaufvermögen langfristig finanziert ist. Entsprechend der „goldenen Finanzierungsregel“ sollte das „Working Capital“ größer als Null sein, da sonst ein Teil des Anlagevermögens kurzfristig finanziert wäre.

**55. Nennen Sie die wichtigsten Kritikpunkte an der „Jahresabschlussanalyse“!**

- ▶ *Mangelnde Vollständigkeit*, d. h. aus dem Jahresabschluss ist nicht ersichtlich die Qualität des Managements sowie Potentiale im Bereich Forschung, Innovation und Entwicklung.
- ▶ *Mangelnde Zukunftsbezogenheit*, d. h. aus dem Jahresabschluss ergeben sich keine bzw. kaum Informationen, die Aussagen über die zukünftige Erfolgslage sowie zukünftige Liquidität ermöglichen. Dies wird auch aktuell deutlich durch externe „Schocks“ wie die Corona-Pandemie.
- ▶ *Mangelnde Objektivität*, d. h. aufgrund des Vorsichtsprinzips sind z. B. keine Aussagen über stille Reserven im Unternehmen möglich.

**56. Unterscheiden Sie zwischen dem „statischen Investitionsrechenverfahren“ und dem „dynamischen Investitionsrechenverfahren“!**

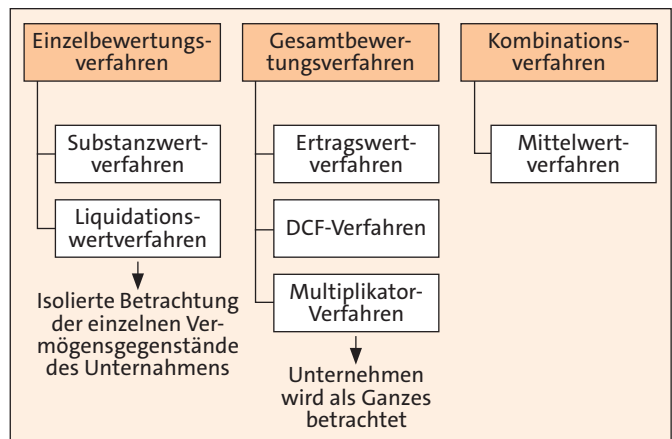
- ▶ *„Statische Investitionsrechenverfahren“* betrachten nur eine einzige Periode und vernachlässigen demnach den zeitlichen Anfall der Zahlungsströme. Beispiele: Kostenvergleichsrechnung, Gewinnvergleichsrechnung, Rentabilitätsvergleichsrechnung und die Amortisationsrechnung.
- ▶ *„Dynamische Investitionsrechenverfahren“* verwenden mehrperiodige Modelle und berücksichtigen auch den zeitlichen Anfall von Ein- und Auszahlungen durch entsprechende Abzinsungen mit einem Kalkulationszinssatz. Aus Vereinfachungsgründen wird hierbei regelmäßig der Sollzins und der Habenzins in gleicher Höhe angesetzt.

**57. Nennen und erklären Sie die Formel für das „Kapitalwertmodell“!**

$$\text{Kapitalwert} = -I_0 + \sum_{t=1}^T \frac{E_t}{(1+i)^t} + \frac{R_T}{(1+i)^T}$$

Die Berechnung des „Kapitalwerts“ beginnt mit der Investitionszahlung in der Anfangsperiode und ist daher negativ (-I<sub>0</sub>). Anschließend wird die Summe der abgezinsten Einzahlungsüberschüsse berechnet und der in der letzten Periode T sich ergebende abgezinsten Liquidationserlös hinzugegerechnet. Ist der sich hieraus ermittelte „Kapitalwert“ positiv, ist die Investition durchzuführen. Bei mehreren Investitionsalternativen ist die Investition mit dem höchsten positiven „Kapitalwert“ zu realisieren.

**58. Stellen Sie die Verfahren der Unternehmensbewertung systematisch dar!**



- ▶ Bei den „*Einzelwertverfahren*“ wird der Wert eines Unternehmens aus der Summe der Werte der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden abgeleitet.
  - Das „*Substanzwertverfahren*“ bewertet die einzelnen Gegenstände des Unternehmens zu ihrem aktuellen Marktwert bzw. zu Wiederbeschaffungskosten. Steuerlich entspricht der Wertansatz i. R. des „Substanzwertverfahrens“ dem Teilwert, d. h. dem Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs i. R. des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den Betrieb fortführt. Von den zu Marktwerten bzw. Wiederbeschaffungswerten bewerteten Aktiva wird der Wert der Verbindlichkeiten abgezogen.
  - Das „*Liquidationswertverfahren*“ nimmt ebenso eine „Einzelbewertung“ der einzelnen Vermögensgegenstände vor, von denen dann die Verbindlichkeiten abgezogen werden. Die Bewertung erfolgt aber bei diesem Verfahren zu Zerschlagungswerten und beinhaltet keine Annahme einer Unternehmensfortführung. Steuerlich entspricht dieser Wertansatz dem gemeinen Wert, d. h. dem Einzelveräußerungspreis.
- ▶ Bei den „*Gesamtwertverfahren*“ dagegen wird das Unternehmen in seiner Gesamtheit bewertet; entscheidend ist hier die Fähigkeit des Unternehmens, in der Zukunft Gewinne bzw. Einzahlungsüberschüsse zu erwirtschaften.
  - Beim „*Ertragswertverfahren*“ wird der Wert des Eigenkapitals durch Schätzung der zukünftigen Ertragsüberschüsse, die auf den Bewertungsstichtag abgezinst werden, ermittelt.
  - Beim „*Discounted Cash Flow (DCF)-Verfahren*“ errechnet sich der Marktwert des Eigenkapitals durch die

Diskontierung (= Abzinsung) der zukünftigen Cash Flows (= Zahlungsströme) auf den Bewertungsstichtag.

- ▶ „Kombinationsverfahren“ wie z. B. das „Mittelwertverfahren“ verwenden die Bewertungsergebnisse von Einzel- und Gesamtwertverfahren, indem sie jeweils das Ergebnis eines Verfahrens verwenden, diese addieren und durch zwei dividieren (= Mittelwert).

**59. Was verstehen Sie unter einem „Businessplan“?**

Ein „Businessplan“ ist ein schriftliches Dokument im Umfang von ca. 10–50 Seiten, das insbesondere die *Geschäftsidee eines Unternehmens erläutert und darüber hinaus Maßnahmen zur Umsetzung dieser Idee präsentiert*. Ziel des „Businessplans“ ist es, das Unternehmen als rentabel darzustellen, um Investoren zur Zahlung von Eigen- oder Fremdkapital zu bewegen sowie Bankdarlehen und Zuschüsse von der Bundesagentur für Arbeit zu erhalten. Die wichtigsten Punkte des „Businessplans“ sollten sein:

- ▶ Erläuterung der Geschäftsidee, insbesondere Herausarbeiten eines Alleinstellungsmerkmals,
- ▶ Erläuterung der fachlichen und persönlichen Eignung der Geschäftsführung,
- ▶ Identifizierung der potentiellen Kunden,
- ▶ Analyse der bestehenden Konkurrenzsituation,
- ▶ Erläuterung der zu erwartenden Umsätze und Kosten,
- ▶ Erarbeitung eines Finanzplans mit Darstellung der Kapitalausstattung und des Kapitalbedarfs.

**60. Was kennzeichnet das „Outsourcing“?**

„Outsourcing“ setzt sich aus den Begriffen „outside“, „resource“ und „using“ zusammen und bezeichnet eine Unternehmenstrategie, bei welcher ein Unternehmen *einzelne Aufgaben bzw. Geschäftsprozesse nicht mehr selbst ausführt, sondern von fremden Unternehmen ausführen lässt* (z. B. Aufgabe der eigenen Steuerabteilung, Beauftragung einer externen Steuerkanzlei).

- ▶ Die „*Vorteile des Outsourcings*“ liegen darin, dass die beauftragten fremden Unternehmen regelmäßig hoch spezialisiert und qualifiziert sind; zudem kann sich das Unternehmen auf das ureigene Kerngeschäft konzentrieren.
- ▶ Die „*Nachteile des Outsourcings*“ bestehen in der Gefahr der Abhängigkeit von den fremden Unternehmen; auch ist es denkbar, dass die Qualität der externen Dienstleister schlechter beurteilt oder kontrolliert werden kann.

**WISSENSCHECK**

Testen Sie jetzt Ihr Wissen mithilfe des **SteuerStud WissensChecks „Mündliche StB-Prüfung 2022 – VWL und BWL“**, NWB HAAA-87690! Mithilfe des QR-Codes haben Sie direkt Zugriff auf dieses Online-Training:



Weiterführende Infos zu den WissensChecks und zum Anmeldeverfahren lesen Sie in SteuerStud 11/2021 S. 792, NWB DAAA-87515, sowie SteuerStud 12/2021 S. 872, NWB BAAA-92305.

**AUTOREN**

**Dr. Christian Baretta,**




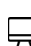

Dozent in den Bereichen Gewerbesteuer, Einkommensteuer sowie Volkswirtschaftslehre für das Würzburger Lehrgangswerk WLW. Er ist Diplom-Volkswirt und Steuerberater und war u. a. für das ifo Institut für Wirtschaftsforschung in München tätig. Er ist Partner der Falch & Partner Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbH in München.

**Prof. Dr. Gernot Brähler,**

Dozent in den Bereichen BWL, Bilanzsteuerrecht, Körperschaftsteuer und Umwandlungssteuerrecht für das Würzburger Lehrgangswerk WLW. Darüber hinaus ist er Autor zahlreicher Lehrbücher und der NWB-QuizApp „Wer wird Steuer-Experte“.

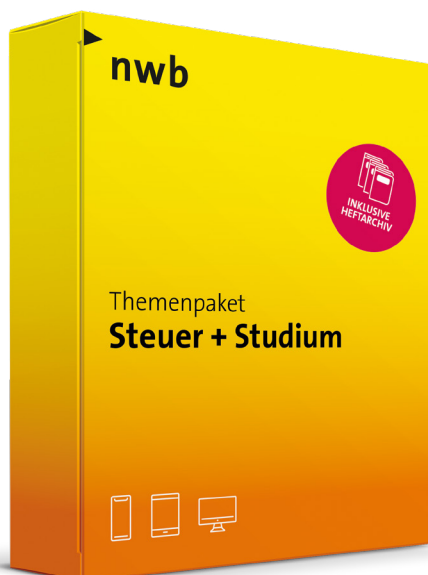
SteuerStud-Reihe: Mündliche StB-Prüfung 2022 – Wichtige Fragen und Antworten zu nicht-steuerlichen Themen	
100 wichtige Fragen und Antworten zum Bürgerlichen Recht	SteuerStud 11/2021 S. 754, NWB PAAA-87511
60 wichtige Fragen und Antworten zum Handels- und Gesellschaftsrecht	SteuerStud 12/2021 S. 817, NWB XAAA-92302
20 wichtige Fragen und Antworten zum Insolvenzrecht	SteuerStud 1/2022 S. 29, NWB WAAA-94132
30 wichtige Fragen und Antworten zum Berufsrecht	SteuerStud 1/2022 S. 35, NWB GAAA-94133
30 wichtige Fragen und Antworten zum Europarecht und Europäischen Steuerrecht	SteuerStud 2/2022 S. 95, NWB DAAA-95693
60 wichtige Fragen und Antworten zu den Themen VWL/BWL	SteuerStud 2/2022 S. 105, NWB NAAA-95694

## Ihre schnellen Bestellwege:

-  **Service-Fon**  
02323.141-940
-  **Fax**  
02323.141-173
-  **E-Mail**  
bestellungen@nwb.de
-  **Internet**  
go.nwb.de/sus
-  **Postanschrift**  
NWB Verlag GmbH & Co. KG  
44621 Herne

Absender	
Bitte leserlich in Blockbuchstaben ausfüllen.	
<input type="checkbox"/> Firmenanschrift	<input type="checkbox"/> Privatanschrift (Zutreffendes bitte ankreuzen)
Anrede* <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> keine Angabe	
Firma   Kanzlei   Institution	Kundennr. (falls vorhanden)
Titel   Vorname   Name*	
Funktion	
Straße   Postfach*	
PLZ   Ort*	
Tel.-Nr.   Fax-Nr.*	
E-Mail*	
E-Mail für den elektronischen Rechnungsversand*	
Anzahl Berufsträger	Anzahl Mitarbeiter (ca.)
Branche	*Pflichtangaben

97232



## **JA,** ich möchte das Themenpaket NWB Steuer und Studium 4 Wochen kostenlos testen!

- > NWB Livefeed
- > NWB Datenbank inkl. passender Tools
- > **Steuer-Repetitor**
- > Zeitschriftenarchiv NWB Steuer + Studium (SuS)

Für mich kommt nach dem Gratis-Test  
**der Ausbildungspreis\* von**

**16,60 €** monatlich (1 Lizenz) infrage

- Ich bestelle das Themenpaket nach dem Gratis-Test zum Preis von 24,90 € monatlich inkl. Lizenzen für 5 Nutzer

\* **Der Ausbildungspreis** gilt für Studenten, Referendare, Fachschüler, Auszubildende, Finanz- und Steueranwärter, Teilnehmer an Kursen zur Vorbereitung auf die Steuerberater-, Steuerfachwirt- oder Bilanzbuchhalterprüfung.  
Bitte denken Sie daran, uns nach dem Test den entsprechenden Nachweis zu senden.

### Optional monatlich zusätzlich die gedruckte Ausgabe von NWB Steuer + Studium:

- Ja,** ich bestelle die gedruckte Ausgabe der monatlich erscheinenden Zeitschrift NWB Steuer + Studium mit.

**Bezugsbedingungen:** Der erste Monat ist gratis. Danach erhalte ich das ausgewählte Produkt im Abo zum ausgewählten Bezugspreis. Bei Auswahl der Printausgabe erhalte ich diese zusätzlich für € 4,- (D) und € 1,10 Versandkosten pro Monat (für Lieferungen außerhalb Deutschland € 2,20). Alle Preise inklusive gesetzlicher MwSt. Die Rechnung erhalte ich jährlich im Voraus. Das Abo ist jederzeit kündbar. Wenn ich kein Abo wünsche, genügt eine Nachricht vor Ablauf der Testzeit.

Für eine Bestellung unmittelbar beim NWB Verlag gelten die folgenden rechtlichen Hinweise:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NWB Verlag GmbH & Co. KG. Sie sind online unter go.nwb.de/agb einsehbar.

**Widerrufsbelehrung:** Sie haben als Verbraucher das Recht, binnen 14 Tagen diesen Vertrag ohne Begründung zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, sobald Sie/ein Beauftragter die Ware (bei Lieferung in mehreren Teilsendungen: die letzte Teilsendung; bei regelmäßigen Lieferungen: die erste Teilsendung) besitzen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, NWB Verlag GmbH & Co. KG, Eschstr. 22, 44629 Herne, mittels einer eindeutigen Erklärung, die vor Ablauf der Widerrufsfrist abgegeben sein muss, informieren. Sie können ein Muster-Formular auf unserer Webseite (www.nwb.de) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Wir werden unverzüglich eine Bestätigung senden. Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Wir tragen die Kosten der Rücksendung.

**Datenschutzhinweise:** Wir erheben Ihre Daten für folgende Zwecke und aufgrund folgender Rechtsgrundlage: Ihre Bestelldaten zur Vertragserfüllung und aufgrund Ihrer erteilten Einwilligung. Ihre Zahlungsdaten zur automatischen Zuordnung Ihrer Zahlung, Ihre Adressdaten zur Neukundengewinnung und Absatzförderung, Ihre E-Mail-Adresse zur Absatzförderung und zum Erhalt unserer Newsletter. Ihre Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse für Rückfragen in Bezug auf die Vertragserfüllung. Die Bereitstellung ist freiwillig, bei Nichtbereitstellung kann es zu Einschränkungen der Nutzbarkeit kommen (Art. 6 Abs. 1a), b) DSGVO).

Ort der Datenverarbeitung: Wir verarbeiten Ihre Daten grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur im Rahmen des Versands Ihrer Produktbestellungen grundsätzlich an die Deutsche Post AG. Für weitere Auskünfte besuchen Sie bitte auch unsere Homepage unter go.nwb.de/datenschutz

  
Datum | Unterschrift

 **nwb** VERLAG